

# **Antragsfrist für Überbrückungshilfe II gestartet**

## **Einleitung**

Die Antragsfrist für die erste Phase der Überbrückungshilfe, welche die Fördermonate Juni bis August 2020 betraf, endete am 09. Oktober 2020. Änderungsanträge für die erste Phase der Überbrückungshilfe (Fördermonate Juni bis August 2020) können bis einschließlich 30. November 2020 gestellt werden.) Rückwirkende Anträge für diesen Zeitraum sind für diese 1. Phase allerdings nicht mehr möglich.

Seit Ende Oktober ist aber der Förderzeitraum in einer zweiten Phase auf die Monate September bis Dezember 2020 verlängert worden. Die Antragsfrist für diesen Zeitraum endet laut Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) am 31. Dezember 2020

## **Wer erhält die „neue“ Förderung?**

Kleine und mittelständische Unternehmen, Solo-Selbstständige und Freiberufler, die durch die staatlichen Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark von Umsatzeinbußen betroffen sind, können weitere Überbrückungshilfen beantragen.

Die zweite Phase der Überbrückungshilfe, bei der es sich um einen Zuschuss zu den betrieblichen Fixkosten handelt, umfasst also die Fördermonate September bis Dezember 2020.

## **Voraussetzungen für die Förderung**

Wie bereits in der ersten Phase müssen die betroffenen Unternehmen auch aktuell Umsatzrückgänge sowie die laufenden Fixkosten im Rahmen des digitalisierten Antragsverfahrens darlegen. Dabei gelten im Hinblick auf die Umsatzrückgänge nun niedrigere Grenzen als bisher. Antragsberechtigt sind laut BMWi Unternehmen, die mindestens eines der folgenden beiden Kriterien erfüllen:

- Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten.
- Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent in den Monaten April bis August 2020.

Zudem darf sich das Unternehmen am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben. Explizit genannt sind nun auch gemeinnützige Institutionen.

"Unternehmen, die vor dem 1. April 2019 gegründet wurden und aufgrund von starken saisonalen Schwankungen ihres Geschäfts, im Zeitraum April bis August 2019 zusammen weniger als 15 Prozent des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, werden von der vorgenannten Bedingung des Umsatzrückgangs freigestellt", so das Ministerium. Bei Gründung des Unternehmens zwischen dem 1. April 2019 und dem 31. Oktober 2019 gelten abweichende Regelungen bezüglich der zu berücksichtigenden Zeiträume für den Umsatzvergleich.

## **Wie hoch ist die Förderung?**

Basierend auf der Höhe des Umsatzeinbruches im Förderzeitraum wird ein gestaffelter Erstattungssatz gewährt, der monatsweise zu berechnen ist. Dazu ist für die Monate September bis Dezember 2020 pro Monat der Umsatzeinbruch in Bezug auf den entsprechenden Vorjahresmonat zu berechnen.

- Umsatzeinbruch größer als 70 %; Erstattung von 90 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %; Erstattung von 60 % der Fixkosten

- Umsatzeinbruch zwischen 30 % bis 50 % ; Erstattung von 40 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch weniger als 30 %; hier gibt es keine Erstattung.

Hierbei ist für jeden Monat separat der jeweilige Fördersatz zu ermitteln. Private Lebenshaltungskosten und ein kalkulatorischer Unternehmerlohn sind grundsätzlich nicht begünstigt.

### **Höchstbetrag**

Jedes Unternehmen kann einen Fixkostenzuschuss von max. 200.000 € für vier Monate erhalten. Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe pro Monat beträgt allerdings 50.000 €. Höchstbeträge, die von der Unternehmensgröße abhängig sind, gibt es in der zweiten Phase nicht mehr.

### **Liste der förderfähigen Kosten**

Die Bundesanweisung enthält eine abschließende Liste von Kosten, die förderfähig sind. Es handelt sich dabei um die folgenden Aufwendungen:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Auch Kosten für das häusliche Arbeitszimmer können angesetzt werden.
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum (September bis Dezember 2020), die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Merkblatt Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen
13. Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund coronabedingter Stornierungen zurückgezahlt haben.

### **Muss die Überbrückungshilfe versteuert werden?**

#### **Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Überbrückungshilfe der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterliegt. Sofern es sich beim Antragsteller um einen Gewerbetreibenden handelt, erhöht die Überbrückungshilfe auch das für die Gewerbesteuer maßgebliche Jahresergebnis.

## **Umsatzsteuer**

Es fällt jedoch keine Umsatzsteuer an, da der Überbrückungshilfe kein Leistungsaustausch zugrunde liegt. Damit ist die Überbrückungshilfe nicht steuerbar im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Nach wie vor gilt, dass Anträge nur über einen Steuerberater, steuerberatenden Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer möglich sind. Diese Dienstleister betreuen den gesamten Prozess – von der Antragstellung über die Bescheidung bis zur Schlussabrechnung. Hierfür nutzen diese das bundesweite Online-Antragsportal.